
1168. Erbschaftssteuer. Gegenüber dem Antrage der betreffenden kantonsrätlichen Kommission hält der Regierungsrath in seiner Mehrheit an den Bestimmungen seines Entwurfes eines revidirten Erbschaftsteuergesetzes in Bezug auf den Ausschluß der Besteuerung der direkten Deszendenz und die damit verbundene amtliche Inventarisirung in jedem Todesfalle fest, da ein diese Bestimmungen enthaltene Gesetz keine Aussicht hat, in der Volksabstimmung durchzudringen. Herr Regierungsrath Nägeli wird den Standpunkt des Regierungsrathes im Kantonsrathe vertreten.
